

Preisverordnung Nr. 78.

Verordnung über die Preisbildung
im Weberei-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Weberei-Handwerk bestimmt:

§ 1

Weberei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

Die Weberei-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 3

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Weberei-Betriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Webearbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Weberei-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Weberei-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungs-

datum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Weberei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Webearbeiten außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o p h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung
im Weberei-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBl. S. 790) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Weberei-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		